



## **Burgruine Jagdberg Burgordnung**

---

AZL sl300-1/2016-12

Bertram Kalb, BSc

+43 5524 8317-219

bertram.kalb@schlins.at

Schlins, am 29.12.2022

lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.12.2022, TOP 8

### **I) Veranstaltungen**

#### **1. Genehmigung**

Die Abhaltung von Veranstaltungen in der Burgruine Jagdberg bedarf der Genehmigung der Gemeinde und ist im Gemeindeamt zeitgerecht, spätestens jedoch vier Wochen vor der Veranstaltung anzumelden bzw. zu beantragen.

#### **2. Anmeldung**

Die Anmeldung hat schriftlich auf dem im Gemeindeamt mittels des auf der Website der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen. Mit der Anmeldung sind vom Veranstalter ein Hauptverantwortlicher, ein Stellvertreter und, bei Bewirtung durch die Veranstalter, ein für die Wirtschaft Verantwortlicher für die betreffende Veranstaltung namhaft zu machen.

#### **3. Beachtung betriebstechnischer und organisatorischer Belange**

Die betriebstechnischen und organisatorischen Belange sind stets unter Beachtung der in dieser Burgordnung festgelegten Bestimmungen zu regeln, wobei sich der Veranstalter jeweils mit dem Bauhof der Gemeinde Schlins ins Einvernehmen zu setzen hat. Die vorhandenen Schutzzäune dürfen keinesfalls verschoben oder überstiegen werden. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Bestimmung unbedingt eingehalten wird. Ein Beklettern der Burgmauer ist strengstens verboten.

#### **4. Schlüssel**

Der Schlüssel für die Benützung wird dem Verantwortlichen vor der Veranstaltung (Generalprobe) während der Amtszeiten beim Bürgerservice gegen Unterschrift und Hinterlegung einer Kautions gemäß geltender Gebührenverordnung ausgehändigt und ist nach Ende der Veranstaltung unverzüglich wieder an diesen zurückzugeben.

#### **5. Dekoration**

Dekorationen jeglicher Art dürfen keinesfalls an der Burgmauer angebracht werden.

## **6. Beleuchtung und Beschallung**

Die Bedienung und Betreuung der technischen Geräte für Beleuchtung und Beschallung (Bühnenbereich) hat durch die von der Gemeinde bestellten Techniker gegen ein in Punkt II festgelegtes Entgelt zu erfolgen. Die Techniker werden von der Gemeinde Schlins organisiert.

## **7. Übergabe nach der Veranstaltung**

Vom Veranstalter ist die Burg nach der Veranstaltung in geordnetem Zustand zu hinterlassen, insbesondere sind dies:

- a) die Reinigung der Bühne und der Tribüne
- b) das Räumen, Kehren und Rechen der Flächen innerhalb und außerhalb der Burgruine, wobei der entsprechenden Anordnung des Bauhofs Folge zu leisten ist;
- c) die vollständige Reinigung der Burgschenke bei Bewirtung durch Veranstalter inkl. Geräte und Einrichtungen. Diese ist vom Bauhof abzunehmen;  
Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart per Übergabeprotokoll.

## **8. Termin der Reinigung**

Der Veranstalter hat die Reinigungsarbeiten spätestens am nächsten Vormittag nach der Veranstaltung zu erledigen; die Abnahme derselben hat durch den Bauhof zu erfolgen.

## **9. WC-Anlagen - Aufsicht**

Durch den Veranstalter ist Vorsorge zu treffen, dass die WC-Anlagen während der Veranstaltung laufend beaufsichtigt und kontrolliert werden (Papierhandtücher, WC-Papier, Hygiene).

## **10. Abfallentsorgung**

Vom Veranstalter sind die anfallenden Abfälle nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu trennen. Dabei sind

- a) wieder verwertbare Altstoffe wie Kartons, sauberes Papier, Einwegflaschen, etc. getrennt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen
- b) sonstige Abfälle wie insbesondere Kehricht, schmutziges Papier, Glasscherben, etc. über die Restmüllsammlung zu entsorgen. Die Kosten für die Containerabfuhr sind vom Veranstalter nach Anfall zu übernehmen. Bei Bedarf werden durch die Gemeinde Sammelbehälter zur Verfügung gestellt.

Weiters ist es Aufgabe des Veranstalters, im Umfeld der Burgruine entstandene Verunreinigungen zu beheben und evtl. Abfälle nach lit. a) und b) zu entsorgen.

## **11. Notausgänge freihalten**

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Notausgang (Zugangsbereich) während der Veranstaltung freigehalten wird.

## **12. Veränderungen an den Anlagen**

Am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

## **13. Haftung gegenüber der Gemeinde**

Der Veranstalter übernimmt gegenüber der Gemeinde Schlins die Haftung für alle Schäden, die an der Burgruine selbst oder an den Einrichtungen entstanden sind. Die Behebung solcher Schäden wird durch das Gemeindeamt auf Kosten des Veranstalters veranlasst. Falls dies erforderlich erscheint, kann von der Gemeinde der Abschluss einer entsprechenden Versicherung vorgeschrieben werden. Die Schadensmeldung

hat vom Veranstalter jeweils unverzüglich an den Hauswart mittels des Übergabeprotokolls (siehe Punkt 10) zu erfolgen.

#### **14. Feuerwache**

Je nach Art der Veranstaltungen und der Anzahl der zu erwartenden Besucher wird über Anordnung der Gemeinde eine Feuerwache gestellt. Bezüglich Entschädigung derselben wird auf Punkt III verwiesen.

#### **15. Bewirtschaftung**

Auf Antrag können Ortsvereine und Ortsorganisationen die Bewirtung selbst übernehmen

#### **16. Parkplätze**

Im unmittelbaren Umfeld der Burgruine stehen nur begrenzt Parkflächen zur Verfügung. Der Veranstalter hat ein Parkkonzept vorzulegen und dafür zu sorgen, dass die Zufahrt auf den Jagdberg, im Besonderen für Einsatzkräfte, jederzeit ungehindert möglich ist.

#### **Weitere Hinweise**

a) AKM

Jede Veranstaltung, die auf irgendeine Art und Weise mit Musik verbunden ist, ist der AKM zu melden. Die Nichtbeachtung kann zu finanziellen Nachteilen führen. Formulare sind im Gemeindeamt erhältlich.

b) Förderung von Veranstaltungen

Auf Antrag an den Gemeindevorstand können Veranstaltungen von Ortsvereinen und -organisationen einmal jährlich in Höhe der Entgelte für die Räumlichkeiten (III.1.a) **entweder im Wiesenbachsaal oder in der Burgruine** gefördert werden.

c) Brandschutz

Die jeweils gültigen Fassungen der Brandschutzordnung und der Fluchtwegpläne sind Teil diese Saalordnung.

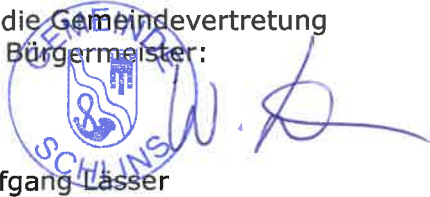
d) Bei wiederholten oder massiven Zuwiderhandlungen gegen diese Burgordnung behält sich die Gemeinde vor, dem Veranstalter die zukünftige Nutzung für zumindest ein Jahr zu verweigern.

e) Die abgeschlossene Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und der Gemeinde Schlins hat auch für den Veranstalter vollinhaltlich Gültigkeit.

## II. Benützungsentgelte

Die für die Benützung der Burgruine Jagdberg zu entrichtenden Entgelte werden jährlich durch die Gemeindevertretung neu verordnet. Die jeweils gültige Fassung der Gebührenverordnung wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und ist Bestandteil dieser Burgordnung.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:



Wolfgang Lässer